

*AK/PSN - 9091/HG*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.500/3-V/2/99

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Sachbearbeiterin  
Eisenberger

Klappe/Dw  
2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

10. November 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.500/3-V/2/99

An das  
Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Sachbearbeiterin  
**Eisenberger**

Klappe/Dw  
2724

Ihre GZ/vom  
43 1682/21-IV/3/99  
3. September 1999

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz);  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

1. Den Erläuterungen zufolge stützt sich der gegenständliche Gesetzentwurf auf Art. 17 B-VG. Dazu wird ausgeführt, dass der Bund von der Möglichkeit Gebrauch macht, „die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung auf Bundesebene mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 17 B-VG vorzunehmen“. Nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 13.973/1994 und VfGH vom 25.2.1999, V 89/97) können sowohl der Bund als auch die Länder sogenannte „Selbstbindungsgesetze“ bzw. „Statutargesetze“ erlassen (vgl. dazu etwa Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>4</sup>, 1999 Rz 595; Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, 1998 Rz 292 ff; Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 1996, 244f; Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht

- Grundlagen, 1997 Rz 19.061, die jedoch die Heranziehung des Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage ablehnen und das Recht, Selbstbindungsgesetze zu erlassen, aus der „nicht ausdrücklich geregelten Befugnis des Bundes und der Länder zur gesetzesförmlichen Bindung des Verhaltens ihrer Organe im Innenbereich“ stützen). Solche Selbstbindungsgesetze - soweit sie sich lediglich auf Art. 17 B-VG stützen - dürfen jedoch keinesfalls subjektive Rechte einräumen (vgl. dazu VfSlg. 13.973/1994) und mangels Kompetenz nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen (vgl. dazu VfGH 25.2.1999 V 89/97).

Da Selbstbindungsgesetze nur das Verhalten der eigenen Organe regeln dürfen - der vorliegende Gesetzentwurf jedoch teilweise dem hoheitlichen Vollzugsbereich zuzuordnen ist -, kann der gegenständliche Entwurf keinesfalls zur Gänze auf Art. 17 B-VG gestützt werden. Konkret bedeutet dies, dass der Entwurf, solange er sich auf Art. 17 B-VG stützt, keine subjektiven Rechte einräumen (vgl. dazu die Bestimmungen über die Träger der außerschulischen Jugenderziehung in § 4 und 5 iVm. dem dritten Abschnitt) und nicht zur Erlassung von (Rechts-)Verordnungen ermächtigen darf.

Auch die Bestimmungen über die „Bundes-Jugendvertretung“ können nicht auf Art. 17 B-VG gestützt werden. Wenngleich die Einrichtung von Beiräten dieser Art verfassungsrechtlich unbedenklich ist, findet sie ihre Kompetenzgrundlage nicht - wie in den Erläuterungen festgehalten - in Art. 17 B-VG, sondern in Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Angelegenheiten der „außerschulischen Jugenderziehung“, die im Hoheitsbereich zu vollziehen sind, auf Art. VIII Abs. 1 SchulVfNov 1962, BGBl. Nr. 215, zu stützen wären. Demnach können in „Angelegenheiten der Volksbildung und des durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht erfassten Erziehungswesens im Sinne des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Geltung gestandenen Fassung [...] Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung [jedoch] nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden.“

**2. Zu legitistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der

insbesondere die Texte der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“), des - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen - Teils IV der Legistischen Richtlinien 1979 und verschiedener legistische Fragen betreffender Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst zugänglich sind.

In sprachlicher und legistischer Hinsicht sollte der Entwurf insbesondere unter Berücksichtigung folgender Hinweise nochmals überarbeitet werden:

2.1. Vor allem die Erläuterungen enthalten einige sinnstörende Schreib- und Grammatikfehler, die teilweise durch Anwendung eines gängigen Rechtschreibprüfungsprogrammes ausgemerzt werden könnten. Die Beistrichsetzung ist uneinheitlich und vielfach sprachwidrig.

2.2. Der Schriftsatz sollte durchgehend dem des Bundesgesetzblattes entsprechen, insbesondere was Einzüge und Fluchtdlinie betrifft.

2.3. Eine Reihe von Entwurfsbestimmungen enthält nummerierte Aufzählungen. Diese sind vielfach nicht entsprechend der legistischen Praxis gestaltet. Jede Untergliederung einer solchen Aufzählung sollte gegenüber anderen Untergliederungen selbstständig sein und zusammen mit dem Einleitungsteil sowie dem allfälligen Schlussteil einen grammatisch richtigen Satz bilden. Dem entgegen enthalten § 4 Z 4 lit. b sowie § 4 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 6 das Satzprädikat jeweils auch für die vorangegangene Gliederungseinheit, unterbrechen § 10 Abs. 3 Z 4 und Abs. 7 Z 4 den im Einleitungssatz des jeweiligen Absatzes begonnenen Gedankengang und wird in § 14 Abs. 1 nach einem den Z 1 bis 4 gemeinsamen Satzteil mit einer Z 5 fortgesetzt. Überdies wären die Fluchtdlinien der Aufzählungen und die Bezeichnungen der literae einheitlich entsprechend den allgemeinen Vorgaben zu gestalten.

2.4. Nach der Abkürzung „Abs“ wäre jeweils ein Punkt zu setzen.

2.5. Innerhalb eines Paragraphen sollen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden (LRL 13).

2.6. Auf den Grundsatz der Ausschreibung von Monatsnamen (LRL 143) wird hingewiesen (vgl. aber § 5 Abs. 3 und § 19).

2.7. Das Wort „bis“ wäre nicht durch einen Bindestrich auszudrücken (LRL 147).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum Titel:

Statt „Bundes-Jugend-Förderungsgesetz“ wäre „Bundes-Jugendförderungsgesetz“ vorzuziehen.

### Zur Inhaltsübersicht:

Es sollte im Sinne einer weitgehenden Einheitlichkeit besser „Inhaltsverzeichnis“ anstatt „Inhaltsübersicht“ lauten. Der Schriftsatz sollte dem des Bundesgesetzblattes angepasst werden.

### Zu § 1:

Der Überschrift zufolge soll § 1 die Ziele des gegenständlichen Gesetzentwurfs festlegen. Dies trifft jedoch nur hinsichtlich Abs. 1 zu. Abs. 2 nimmt den Erläuterungen zufolge „eine Abgrenzung des Wirkungsbereiches dieses Gesetzes“ (gemeint: Anwendungsbereiches) vor und passt daher systematisch nicht zur Überschrift.

Die in Abs. 2 normierte Abgrenzung des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes verfolgt offenkundig den Zweck, die Kompetenzmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherzustellen. Ob diese Absicht mit dem vorgesehenen Wortlaut in verfassungskonformer Weise realisiert werden kann, ist indes zweifelhaft: Nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fällt die Zuständigkeit zur Erlassung einer Regelung - von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen abgesehen - entweder in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers oder in die des Landesgesetzgebers. Ein Akt des Bundesgesetzgebers kann sich somit entweder (verfassungskonform) im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Bundesgesetzgebers bewegen oder aber (verfassungswidrigerweise) in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers eingreifen. Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, können sohin nicht „unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ fallen.

Die somit missverständlich formulierte Bestimmung dürfte so auszulegen sein, dass Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die aufgrund des undifferenzierten Wortlauts an sich in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eingreifen würden, in ihrem Geltungsbereich als dergestalt eingeschränkt anzusehen und entsprechend

auszulegen sind, dass dieser Eingriff nicht erfolgt. Die in Abs. 2 enthaltene „salvatorische Klausel“ kann jedoch nur insoweit von Bedeutung sein, als der Entwurf nicht doch Eingriffe in Landeskompetenzen enthält. Derartige "salvatorische Klauseln" überantworten es letztlich dem Anwender, den Anwendungsbereich des Gesetzes von der Rechtsordnung der Länder abzugrenzen. Es sollte daher auf eine solche Klausel verzichtet werden; die aus kompetenzrechtlichen Gründen verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes bzw. einzelner seiner Bestimmungen sollten an geeigneter Stelle jeweils klar normiert werden.

Zu § 3:

Im einleitenden Satzteil sollte statt „(2)“ vielmehr „Abs. 2“ zitiert werden (LRL 137).

In Z 8 wäre nach „Qualitätssicherung“ ein Punkt zu setzen.

Zu § 4 und 5:

Die Regelung des § 4 läuft iZm. § 5 Abs. 6 und den Bestimmungen des 3. Abschnittes auf eine Normierung subjektiver Rechte hinaus, die im Rahmen eines „Selbstbindungsgesetzes“ nicht normiert werden darf (vgl. dazu die oben unter I.1. gemachten kompetenzrechtlichen Ausführungen).

In § 4 Z 1 bis 4 wird jeweils auf Organisationen, „die mit [eigener] Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, ausgestattet sind,“ Bezug genommen. In sprachlicher Hinsicht sollte es „gemäß dem Vereinsgesetz“ heißen. In Z 1 hätte es „Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233“ zu lauten. Die verwendeten Formulierungen sind jedoch unnötig kompliziert, da stattdessen einfach von „Vereinen“ (gemäß dem Vereinsgesetz 1951) - da diese jene Organisationen sind, die das Vereinsgesetz 1951 mit Rechtspersönlichkeit ausstattet - gesprochen werden könnte.

Zu § 4 Z 3 lit. a stellt sich die Frage, von wessen Bekenntnis hier die Rede ist, da ein solches vom Verein selbst offenbar nicht verlangt wird.

Am Ende des § 4 Z 3 wäre statt des gesetzten Punktes ein Bestrich zu setzen.

Nach § 4 Z 4 gelten als Träger der außerschulischen Jugenderziehung auch bestimmte Phänomene, die „nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit“ nach dem Vereinsgesetz 1951 ausgestattet, somit nicht Vereine sind und, wie wohl ergänzt werden

kann, demnach überhaupt keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Einrichtungen oder Personenmehrheiten, die nicht einmal teilrechtsfähig sind, können aber keine Rechtsansprüche haben (vgl. § 5 Abs. 6) oder Vertragspartner eines Förderungsvertrages (es ist davon auszugehen, dass die Förderungsvergabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in die Rechtsform eines Vertrages eingebettet ist) sein. Nun könnte zwar argumentiert werden, dass die fraglichen Personengruppen oder Einrichtungen durch die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eben eine gewisse eingeschränkte Rechtsfähigkeit erhalten; gerade dies geht jedoch über den Rahmen eines Selbstbindungsgesetzes hinaus.

Auch wird es vielfach schwer möglich sein, die „vertretungsbefugten Organe“ nicht rechtsfähiger Personenmehrheiten oder Einrichtungen festzustellen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 6 erstaunt zunächst, dass „Lobbying-Aufgaben“ neben der Interessenvertretung genannt werden; eher wären sie als Unterfall der Vertretung von Interessen anzusehen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Lobbying vielfach als eine fragwürdige Art der Interessenvertretung angesehen wird; seine besondere Hervorhebung im Gesetzestext sollte daher nochmals überdacht werden.

In § 5 Abs. 3 sollte es statt „existenten“ besser „bestehenden“ heißen.

In Abs. 4 sollte es statt „Bundesministerium“ jeweils vielmehr „Bundesminister“ heißen (LRL 36).

Insoweit § 5, insbesondere Abs. 6, einen - durch Verordnung zu konkretisierenden - Rechtsanspruch normiert, gelten die oben unter I.1. gemachten kompetenzrechtlichen Ausführungen.

#### Zu § 6:

Offenbar ist im Zusammenhang mit der Förderung der außerschulischen Jugenderziehung ausschließlich an die Gewährung von Geldleistungen gedacht. Da ein solches Verständnis des Begriffs der Förderung nicht die einzige mögliche ist, sollte eine entsprechende ausdrückliche Aussage in den Gesetzestext aufgenommen werden (vgl. etwa § 9 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976).

#### Zu § 7:

In Abs. 1 wäre am Ende der Z 1 bis 3 jeweils ein Bestrich zu setzen.

Zu § 8:

Aus Gründen der sprachlichen Konsistenz sollte formuliert werden, dass Förderungen (nicht: Förderungsmittel) gewährt werden können.

In Z 1 wäre das Wort „jugendspezifische“ klein zu schreiben.

Das am Ende der Z 3 gesetzte Wort „für“ sollte entfallen.

Zu § 9:

Unklar ist, was die Entwurfsbestimmung mit der „Wahrnehmung einzelner Maßnahmen“ meint. In den zitierten Entwurfsstellen ist nicht von vom Bundesminister zu setzenden bzw. wahrzunehmenden, sondern von förderungswürdigen Maßnahmen die Rede.

Bezüglich der in dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungsermächtigung sei auf die oben unter I.1. gemachten kompetenzrechtlichen Ausführungen verwiesen.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält zu viele Absätze (vgl. LRL 13). Seine Zerlegung in mehrere Paragraphen wäre vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit vorteilhaft.

Abs. 1 sieht die Erlassung von Richtlinien durch den Bundesminister vor. An keiner Stelle des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist die rechtliche Bedeutung dieser Richtlinien geregelt. Eine solche Regelung erscheint aber nicht als überflüssig, da Richtlinien keine gesonderte Rechtsquelle des österreichischen Rechts mit einem feststehenden Begriffsinhalt sind. So etwa können Richtlinien den Charakter von Verordnungen (vgl. VfSlg. 9703/1976), aber auch den Charakter einer bloßen Leitlinie oder Empfehlung haben und somit - zumindest nach außen (vgl. dazu VfGH 25.2.1999 V 89/97) - gänzlich unverbindlich sein.

In Abs. 3 bis 7 ist jeweils von „verfahrenstechnischen Richtlinien“ die Rede. Bei der Verfahrenstechnik handelt es sich um eine Ingenieurwissenschaft, näherhin um jenen Teil der Produktionstechnik, der sich mit Stoffumwandlungsverfahren befasst. Zu dieser Bedeutung, in der das Wort „verfahrenstechnisch“ auch in der österreichischen Rechtsordnung verwendet wird, stehen die Entwurfsbestimmungen in einem Spannungsverhältnis. Ein Entfall des Wortes „verfahrenstechnischen“ wird zur Erwähnung gestellt.

Die Formulierungen der Abs. 3 bis 7 variieren im übrigen in unsystematischer Weise, dergestalt dass etwa in Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 7 Z 3 von „Umfang und Art der Planungsunterlagen“, in Abs. 4 Z 1 und Abs. 6 Z 1 von „Art und Aussehen des Förderungsansuchens (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen) ...“ und in Abs. 5 von „Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen des Förderansuchens“ die Rede ist. Die genannten Absätze sollten daher im Sinne einer Vereinheitlichung der Formulierungen gründlich überarbeitet werden.

Abs. 3 Z 4 und Abs. 7 Z 4 bilden jeweils einen Fremdkörper in der den jeweiligen Absatz ausfüllenden Aufzählung. Ihnen sollte vorzugsweise jeweils ein eigener Absatz gewidmet werden.

Am Ende des Abs. 3 und des Abs. 7 wäre anstelle des gesetzten Strichpunktes ein Beistrich zu setzen.

Zur Schreibung von Geldbeträgen (Abs. 4 und 5) wird auf LRL 142 verwiesen.

In Abs. 7 Z 4 lit. a wäre nach dem Wort „Umfang“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 10 ist im Hinblick auf den unklaren Rechtscharakter der Richtlinien fraglich, was mit dem „Inkrafttreten“ der Richtlinien gemeint ist.

#### Zu § 11:

Infolge der allgemeinen Formulierung dieser Anordnung ist davon auszugehen, dass sie Pflichten nicht nur von Organen des Bundes, sondern auch von Organen der anderen Gebietskörperschaften begründen will. Die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung dahingehend, dass lediglich Pflichten von Bundesorganen normiert werden, erscheint höchst zweifelhaft. Es ist daher auch in diesem Punkt auf die oben unter I.1. gemachten kompetenzrechtlichen Ausführungen zu verweisen (vgl. insbesondere den letzten Absatz).

#### Zu § 14:

Zu Abs. 1 Z 4 ist darauf hinzuweisen, dass dem österreichischen Volksgruppenrecht eine Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Volksgruppen fremd ist. Vielmehr ist auf Volksgruppen, wie sie in § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, definiert sind, das Volksgruppengesetz anzuwenden. Die Anerkennung einer Gruppe österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher

Muttersprache als Volksgruppe kann sich implizit aus dem Gesetz (z.B. aus einem der Minderheiten-Schulgesetze oder aus Art. 7 des Staatsvertrages von Wien) oder aus einem Akt der Vollziehung des Volksgruppengesetzes (z.B. Erlassung einer auf dieses Gesetz gestützten Verordnung) ergeben. Insoweit im Entwurfstext nicht nur von Volksgruppen, sondern auch von Minderheiten die Rede ist, dürfte lediglich an die „sprachlichen Minderheiten“ (vgl. Art. 8 B-VG) gedacht sein, wobei allerdings auch Minderheiten nach Rasse oder Religion (vgl. Art. 67 des Staatsvertrages von St. Germain) oder andere Minderheiten in Betracht kämen. Gesetzestext und Erläuterungen sollten hier präzisiert werden.

Nach Abs. 1 Z 5 ist je ein Vertreter pro Land durch öffentliche Auslobung zu ermitteln. Unter einer Auslobung wird die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg verstanden (§ 860 ABGB). Es ist völlig unklar, welche Leistung oder welcher Erfolg auszuloben ist und wie die Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgen soll.

Unklar ist das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 4. Wenn die Vertreter von den jeweiligen Institutionen oder Organisationen nominiert und vom Bundesminister (unter Bedachtnahme auf Abs. 3) bestellt werden, so ist nicht verständlich, dass sie - wie wohl aus Abs. 4 hervorgeht - ohne Dazwischentreten eines Aktes des Bundesministers von den jeweiligen Institutionen oder Organisationen abberufen werden können und dadurch ohne weiteres ihre Mitgliedschaft zur Bundes-Jugendvertretung verlieren. Für die Bestellung wie für die Abberufung eines Mitgliedes sollten die gleichen Modalitäten gelten.

Das Durchschnittsalter gemäß Abs. 3 erscheint mit 27 Jahren ziemlich hoch ange setzt. Es bedeutet, dass bei der Bestellung der Mitglieder nur etwa die Hälfte der Bundes-Jugendvertretung aus Jugendlichen im Sinne der Definition des § 2 Abs. 1 bestehen muss. Eine Überschreitung dieses Durchschnittsalters nach der Bestellung ist ohnedies nicht ausgeschlossen.

Abs. 4 gedenkt, abgesehen vom Fall der Abberufung, keiner weiteren Fälle des Ausscheidens eines Mitgliedes (vgl. hingegen § 3 Abs. 7 der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung eines Bundes-Jugendbeirates, BGBl. II Nr. 244/1999).

Abs. 6 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Ersatzmitglieder in gleicher Weise in ihre Funktion gelangen und aus dieser ausscheiden wie Mitglieder.

Zweckmäßig wäre auch eine Regelung dahingehend, dass das Ersatzmitglied im Falle der Verhinderung des Mitgliedes, für das es bestellt ist, an dessen Stelle tritt; damit wäre nicht nur die Ausübung des Stimmrechts durch das Ersatzmitglied, sondern auch dessen - von Abs. 8 nicht erfasster - Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten erfasst.

Die Stellung des Abs. 8 ist unsystematisch, da sowohl Abs. 7 als auch Abs. 9 die Beschlussfassung regeln.

#### Zu § 16:

Bei generellen Verweisungsbestimmungen sollen Ausnahmen von einer solchen generellen Verweisungsbestimmung einzeln aufgezählt werden (vgl. LRL 62). Da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz allerdings solche Ausnahmen offenbar überhaupt nicht vorsieht, ist die Wendung „und nichts anderes bestimmt ist“ überflüssig.

#### **III. Zum Vorblatt:**

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

- dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen; die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben;
- einen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ zu enthalten, gegliedert in
  - \* Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
  - \* Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
  - \* Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sowie
- einen mit „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ überschriebenen Abschnitt aufzuweisen.

Schließlich wäre ein Hinweis auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, anzubringen.

#### **IV. Zu den Erläuterungen:**

##### Zum Besonderen Teil:

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen beschränken sich weithin auf die bloße Wiedergabe des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine solche sollte verzichtet und stattdessen eine Hilfestellung für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen gegeben werden (vgl. Pkt. 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

#### **V. Zum Aussendungs-Rundschreiben:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist. Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs-Rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahme erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf folgende seiner Rundschreiben hin:

- Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übertragungen an das Präsidium des Nationalrates: In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zu Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates

zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

- Rundschreiben vom 11. August 1999, GZ 600.614/2-V/2/99, betreffend Begutachtungsverfahren; Übermittlung von Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates; Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit: In diesem Rundschreiben wurde insbesondere um Einhaltung einer bestimmten Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit der an das Präsidium des Nationalrates zu übermittelnden Stellungnahmen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

10. November 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

